S A T Z U N G E N

des Landesverbandes der Eis- und Stockschützen in Salzburg

I. Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Landesverband der Eis- und Stockschützen in Salzburg“ und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg.

II. Zweck des Landesverbandes

Zweck des Landesverbandes ist die Bewahrung und Förderung der Interessen des Eis- und Stocksportes im Bundesland Salzburg. Der Verein ist unpolitisch, nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO). Er umfasst alle bestehenden Eisschützenvereine, welche den Stocksport nach landesüblicher Pinzgauer Spielart sowie nach den internationalen Eisstockregeln (IER) ausüben.

III. Mitgliedschaft

Der Landesverband besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern: Das sind die behördlich gemeldeten Vereine.
2. Unterstützenden Mitgliedern (Einzelpersonen)
3. Ehrenmitgliedern: Personen, die sich um den Salzburger Eisstocksport besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes und haben keinerlei Pflichten. Sie sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages enthoben (siehe auch VII/Abs.1!)

IV. Finanzierung und Geschäftsjahr

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden erbracht:

a.) Durch die von der Jahreshauptversammlung (JHV) beschlossenen Mitgliedsbeiträge der angeschlossenen Vereine.
b.) Durch Subventionen.
c.) Durch Spenden und Zuwendungen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres.

V. Aufnahme

Jeder Eisschützenverein, der bereits die vereinsbehördliche Genehmigung besitzt, kann gegen Vorlage dieser Genehmigung (abgelichtet) sowie eines schriftlichen Aufnahmeansuchens, bei der Geschäftsstelle die Aufnahme beantragen.

Die Mitgliedschaft eines Vereines zu einem der bestehenden Dachverbände ist allerdings alleinige Angelegenheit des Vereines und kann vom Landesverband nicht beeinflusst werden.

VI. Eintragung

Nach der Aufnahme in den Landesverband wird der Verein in die Liste der angeschlossenen Vereine eingetragen. Jeder neuaufgenommene Verein erhält die Satzungen des Landesverbandes und muss diese auch anerkennen.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder (Vereine)

Jeder Verein hat das Recht an allen Versammlungen, Meisterschaften oder Veranstaltungen teilzunehmen. Die „ordentlichen Mitglieder“ haben aktives und passives Wahlrecht. Die Ehrenmitglieder haben nur dann Stimmrecht, wenn sie gleichzeitig von ihrem Verein als Delegierte entsendet werden. Den Mitgliedern obliegen die Einhaltung dieser Satzungen in ihrem Bereich.
Die „ordentlichen Mitglieder“ haben die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und ihre sonstigen finanziellen Verpflichtungen innerhalb der festgesetzten Frist zu erfüllen. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages hat bis spätestens 31. März des laufendes Jahres zu erfolgen. Nichterfüllung dieser Pflichten kann die Sperre des Mitgliedes und somit den Ausschluss von den sportlichen Veranstaltungen nach sich ziehen. Ist ein ordentliches Mitglied (Verein) mit seinen finanziellen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand, verliert es die Mitgliedschaft zum Landesverband. Eine Wiedererlangung der Mitgliedschaft kann nur durch eine Neuaufnahme erfolgen. Allfällige Rückstände sind vorher zu begleichen.

VIII. Anmeldung der Eisschützen

Jeder aktive Eis- und Stockschütze benötigt einen vom Landesverband ausgestellten „Spielerpass“ der Olympischen Spielart oder der Pinzgauer Spielart, welcher bei der Geschäftsstelle anzufordern ist.
Folgenden Unterlagen werden dazu benötigt:
1 Lichtbild, Name und Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnadresse und Vereinszugehörigkeit.
Eintragungen in den Spielerpass dürfen nur vom Landesverband vorgenommen werden.

IX. Austritt

Jedes Mitglied (Verein), das aus dem Landesverband austreten will, muss mittels eingeschriebenem Brief dies dem Landesverband mitteilen.

X. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes (Vereines) kann erfolgen, wenn gegen die Interessen des Verbandes verstoßen, dem sportlichen Ansehen Schaden zugefügt oder die Satzungen sowie Beschlüsse des Landesverbandes nicht eingehalten werden.

XI. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung (JHV) wird jedes Jahr im Monat April, über Einladung des Landesverbandes, durchgeführt. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem angesetzten Termin auf schriftlichem Wege an die Mitglieder zu übermitteln.
Die JHV ist bei Anwesenheit der Hälfte der maximal stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Ist eine einberufene JHV zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet diese eine halbe Stunde später statt. Sie ist dann unter allen Umständen beschlussfähig.
In der JHV hat jedes Mitglied (Verein) Sitz und Stimmrecht und wird durch Delegierte vertreten, wobei jedes Mitglied (Verein) nur 1 Stimmrecht hat, welches nur mit JA oder NEIN anzuwenden ist. Stimmenthaltung gibt es keine.
Sportliche Abstimmungen, welche ausschließlich die Olympische oder die Pinzgauer Spielart betreffen, sollen auch nur von den Delegierten der jeweiligen Spielart vorgenommen werden. Um eine Unterscheidung treffen zu können, werden bei der JHV verschiedenfärbige Stimmkarten an die Delegierten verteilt. Delegierte, welche beide Spielarten im Verein betreiben bekommen jeweils eine der färbigen Stimmkarten. Die Ausgabe der Farbstimmkarten erfolgt bei der Akreditierung der Delegierten vor Beginn der JHV.
Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben n u r als Delegierte eines Vereines Stimmrecht. Der Veranstaltungsort der JHV wird vom Vorstand jeweils beschlossen.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

01. Begrüßung durch den Präsidenten
02. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Delegierten
03. Bericht des Präsidenten
04. Bericht des Gf LvbObm
05. Berichte der Vizepräsidenten (Olymp. Spielart und Pinzg. Spielart)
06. Bericht des Finanzreferenten
07. Bericht der Kassaprüfer und Entlastung des Vorstandes
08. Weitere Berichte:
    a) Schriftführer
    b) Fachwarte (Olymp. Spielart und Pinzg. Spielart)
    c) Schiedsrichterobmann (Olymp. Spielart und Pinzg. Spielart)
    d) Sportgerichtsobmann (Olymp. Spielart und Pinzg. Spielart)
    e) Pressereferent
09. Neuwahlen bzw. Nachwahlen
10. Beschlussfassung über zeitgerecht eingebrachte Anträge
10. Festsetzung der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Beiträgen und sonstigen Gebühren
11. Ehrungen
12. Allfälliges

Beschlüsse der JHV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Satzungen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

XII. Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung k a n n auf Beschluss der Vorstandes jederzeit einberufen werden.

Sie m u s s einberufen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes auf die Hälfte herabsinkt oder wenn die Abhaltung eine Ao. JHV von mindestens 1/10 der Mitglieder (Vereinen) schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.
Die Frist der Einberufung einer Außerordentlichen Jahreshauptversammlung beträgt vier Wochen nach Einbringung eines Antrages.

XIII. Wahlvorschläge und Anträge

Wahlvorschläge und Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich spätestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der ausgeschriebenen JHV mit entsprechender Begründung bei der Geschäftsstelle einzubringen.
Die Wahl des Vorstandes, sowie des erweiterten Vorstandes, vollzieht sich auf Grund schriftlich eingebrachter Wahlvorschläge der ordentlichen Mitglieder.
Mündliche Vorschläge (während der JHV) können nur dann eingebracht werden, wenn nach der Frist der schriftlichen Einbringung unvorhersehbare Ereignisse (Ableben, schwere Erkrankung usw.) eingetreten sind oder ein für die Wahl vorgesehener Kandidat die Wahl nicht annimmt.
Der Wahlvorgang und die Abstimmung über eingebrachte Anträge ist in der **„Geschäftsordnung „** geregelt.“

XIV. Landesverbands-Vorstand

Präsident
Geschäftsführender Landesverbandsobmann
1.Vizepräsident - Olympische Spielart
2.Vizepräsident - Pinzgauer Spielart
Schriftführer
Finanzreferent

XV. Erweiterter Vorstand

1.) Bezirksobmänner für: Salzburg Nord (Flachgau, Tennengau, Stadt Salzburg)
Lungau
Pinzgau
Pongau

Der jeweilige Bezirksobmann hat beide Spielarten (nach olymp. und pinzg. Spielart) zu vertreten.

2.) Fachwarte (Olymp. Spielart)
Herren
Damen
Jugend
Weitenbewerb

Fachwarte (Pinzg. Spielart)
Herren
Damen
Jugend
Versehrte

3.) Schiedsrichter (Olymp. Spielart)
Obmann

Schiedsrichter (Pinzg. Spielart)
Obmann

4.) Sportgericht (Olymp. Spielart)
Obmann

Sportgericht (Pinzg. Spielart)
Obmann

5.) Pressereferent
6.) Finanzreferent-Stellvertreter
7.) Schriftführer-Stellvertreter

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist bis zur nächsten JHV durch den Vorstand ein Ersatz zu kooptieren.
Sämtliche Funktionen sind e h r e n a m t l i c h.

XVI. Wirkungskreis des Verbands-Vorstandes

Der Landesverbandsvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der JHV fallen. Besonders fallen folgende Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes:

1. Überwachung und Durchführung des gesamten Sportbetriebes im Sinne der Satzungen und der Geschäftsordnung.
2. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Entscheidung über finanzielle Angelegenheiten
4. Behandlung von Angelegenheiten allgemeiner Art
5. Einberufung von Jahreshauptversammlungen
6. Zeichnungsberechtigung - in allen Belangen ist der Präsident, der Gf LvbObm, bei Verhinderung der 1. Vizepräsident und in weiterer Folge der 2. Vizepräsident. In finanzielllen Angelegenheiten ist der Finanzreferent oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem der Vorgenannten zeichnungsberechtigt.

Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder:

1.) Präsident:
Der Präsident vertritt den Landesverband in allen Belangen nach innen und außen. Er leitet die Jahreshauptversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und alle sonstigen Besprechungen. Weiters hat er gemeinsam mit dem Vorstand vorzusorgen, dass die zur Erfüllung des Betriebes erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Er ist berechtigt, allen ämterführenden Funktionären, außer den Vorsitzenden der Sportgerichte, Weisungen zu erteilen. Bei den Sportgerichten darf er n i c h t in laufende Verfahren eingreifen. Er überwacht die Einhaltung der Satzungen, sowie die Durchführung aller Beschlüsse. Er ist verpflichtet auf die Durchführung und Kontrolle des gesamten Sportbetriebes im Sinne der Spielordnung zu achten.

2.) Geschäftsführender Landesverbands Obmann (Gf LvbObm):
Ihm obliegt die allgemeine Geschäftsführung des Landesverbandes, vertritt den Landesverband in allen Belangen nach innen und außen. Er ist berechtigt, allen ämterführenden Funktionären, außer den Präsidenten und den Vorsitzenden der Sportgerichte, Weisungen zu erteilen. Bei den Sportgerichten darf er nicht in laufende Verfahren eingreifen. Er überwacht die Einhaltung der Satzungen, sowie die Durchführung aller Beschlüsse. Er ist verpflichtet auf die Durchführung und Kontrolle des gesamten Sportbetriebes im Sinne der Spielordnung zu achten.
Bei Verhinderung des Präsidenten ist der Gf LvObm dessen Vertretung in allen Belangen.

2.) 1.Vizepräsident – Olympische Spielart:
Ihm obliegt die sportliche Geschäftsführung des Landesverbandes für die olympische Spielart. Alle Aussendungen und Startberechtigungen (Olymp. Spielart) werden von ihm ausgearbeitet. Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Vorstandes und

erweiterten Vorstandes, sowie die Überwachung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes im Sinne der Satzungen und der Spielordnung, sowie die Umsetzung der Beschlüsse des BÖE, der IER und IsPO.
Bei Verhinderung des Präsidenten und des Gf LvbObm ist der 1. Vizepräsident dessen Vertretung in allen Belangen.

3.) 2.Vizepräsident – Pinzgauer Spielart:
Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung, mit den Bezirksobmännern und Fachwarten Pinzgauer Spielart sowie dem Finanzreferenten und dem Schriftführer. Alle Startberechtigungen und Ausschreibungen in der Pinzgauer Spielart werden von ihm erstellt. Ihm obliegt die Überwachung der Spielordnung Pinzgauer Spielart.

4.) Finanzreferent:
Ihm obliegt die Durchführung der laufenden Finanzgeschäfte, die zeitgerechte Vorschreibung und Einbringung der Mitgliedsbeiträge, sowie die termingerechte Verbuchung der Ein- und Ausgaben. Weiters erstellt er mit dem Vorstand ein Budget für das folgende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ist bis spätestens 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

5.) Schriftführer:
Ihm obliegt die Durchführung des laufenden Schriftverkehrs einvernehmlich mit der Geschäftsführung (und dem Sekretariat), sowie der Erstellung aller Protokolle.

XVII. Obmännertagungen

Mindestens einmal im Jahr hat eine Vereins-Obmännertagung der Olympischen Spielart, sowie der Pinzgauer Spielart stattzufinden. Sie werden vom jeweils zuständigen Vorstandsmitglied (Olymp. bzw. Pinzg. Spielart) einberufen. Bei diesen Tagungen hat der Vorstand bzw. der spielartbezogene erweiterte Vorstand anwesend zu sein.

XVIII. Sportgericht – Olympische Spielart

Das Sportgericht hat eine eigene, unabhängige Rechtssprechung, welche durch die Sportgerichtsordnung des BÖE geregelt ist. Es besteht aus fünf Mitgliedern (inkl. Obmann, welcher aus ihrer Mitte gewählt wird). Das Sportgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

XIX. Sportgericht – Pinzgauer Spielart

Zur Schlichtung von Zwistigkeiten sachlicher Natur zwischen den Vereinen der Pinzgauer Spielart wird von der JHV ein Sportgericht gewählt. Dieses besteht aus fünf Mitgliedern (inkl. Obmann, welcher aus ihrer Mitte gewählt wird). Das Sportgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

XX. Schiedsrichter-Ausschuss

Die Schiedsrichterangelegenheiten werden durch die Schiedsrichterordnung des BÖE und der Wettkampfbestimmungen nach Pinzgauer Spielart geregelt.

XXI. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, wenn dieser Antrag in die Tagesordnung aufgenommen war.
Das vorhandene Verbandsvermögen ist im Falle einer Verbandsauflösung zur Gänze dem Fürsorgefond der Salzburger Landesregierung für wohltätige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

XXII. Rechnungsprüfer

Die drei Rechnungsprüfer werden j ä h r l i c h von der Jahreshauptversammlung gewählt.
Sie haben die Aufgabe laufend die Geschäftsführung des Verbandes zu überwachen und der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes einzubringen.

Salzburg, 26.April 2019

Hans Fischbacher
Präsident

Manfred Wallner
Geschäftsführender
Landesverbandsobmann

Jakob Elsenhuber
1. Vizepräsident

Anton Empl
2.Vizepräsident

Diese Neufassung der SATZUNGEN wurde im April 2019 bedingt durch die Einberufung eines Geschäftsführenden Landesverbandsobmann überarbeitet.